

# Durchführungshinweise zur Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)

## Hinweise zur ARR-Ü

| Inhaltsverzeichnis:  | Seite |
|--|-------|
| I. Einführung  | 2     |
| II. Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen  | 3     |
| 1 Zu § 1 ARR-Ü - Geltungsbereich   | 3     |
| 2 Zu § 2 ARR-Ü Ersetzung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen durch die KADO II  | 4     |
| 3 Zu § 3 ARR-Ü - Überleitung in die KADO II  | 4     |
| 4 Zu § 4 ARR-Ü - Zuordnung der Vergütungsgruppen   | 4     |
| 4.1 Zu § 4 Abs. 1 ARR-Ü - Grundsatz  | 4     |
| 4.1.1 Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen  | 5     |
| 4.1.2 Zu § 4 Abs. 2 ARR-Ü - Aufstiege im Januar 2008   | 6     |
| 4.1.3 Zu § 4 Abs. 3 ARR-Ü - Herabgeruppierungen im Januar 2008   | 7     |
| 4.2 Weitere Hinweise   | 7     |
| 5 Zu § 5 ARR-Ü - Ermittlung des Vergleichsentgelts   | 7     |
| 5.1 Grundvergütung   | 8     |
| 5.2 Allgemeine Zulage  | 8     |
| 5.3 Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 ARR-Ü - Ortszuschlag  | 8     |
| 5.4 Zur Anmerkung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 ARR-Ü - Vergleichsentgelt bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen | 12    |
| 5.5 Zu § 5 Abs. 3 ARR-Ü - Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  | 12    |
| 5.6 Zu § 5 Abs. 4 ARR-Ü - Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung im Dezember 2007  | 13    |
| 6 Zu § 6 ARR-Ü - Stufenzuordnung   | 14    |
| 6.1 Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 ARR-Ü - Stufenzuordnung zur Stufe 2   | 14    |
| 6.2 Zu § 6 Abs. 1 ARR-Ü - Individuelle Zwischenstufe   | 15    |
| 6.2.1 Zu § 6 Abs. 1 ARR-Ü - Erhöhung des Vergleichsentgelts ab 1. Januar 2008  | 15    |
| 6.3 Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 ARR-Ü - Individuelle Endstufe   | 15    |
| 6.4 Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ARR-Ü - Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe  | 16    |
| 6.5 Zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 ARR-Ü - Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe  | 17    |
| 6.6 Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 ARR-Ü - Herabgruppierung aus der individuellen Zwischenstufe  | 17    |
| 7 Zu § 7 ARR-Ü - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege  | 18    |
| 7.1 Zu § 7 Abs. 1 ARR-Ü - Aufstiege in den Entgeltgruppen 3,5,6 und 8  | 18    |
| 7.2 Zu § 7 Abs. 2 ARR-Ü - Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15   | 20    |

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 7.3    | Zu § 7 Abs. 3 ARR-Ü - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 31. Dezember 2009   | 22 |
| 8      | Zu § 8 ARR-Ü - Vergütungsgruppen   | 22 |
| 8.1    | Zu § 8 Abs. 1 ARR-Ü - am 31. Dezember 2007 zustehende Vergütungsgruppenzulagen   | 23 |
| 8.2    | Zu § 8 Abs. 2 ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg  | 23 |
| 8.3    | Zu § 8 Abs. 3 Buchst. a ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulagen nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg   | 24 |
| 8.4    | Zu § 8 Abs. 3 Buchst. b ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulagen nach vorherigem, bereits erfolgten Aufstieg   | 25 |
| 9      | Zu § 9 ARR-Ü - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten nach dem 1. Januar 2008  | 25 |
| 10     | Zu § 10 ARR-Ü - Kinderbezogene Entgeltbestandteile   | 26 |
| 10.1   | Voraussetzungen für die Zahlungsaufnahme der Besitzstandszulage für im Dezember 2007 bereits geborene Kinder                                     | 26 |
| 10.2   | Wegfall und Wiederaufleben der Besitzstandszulage  | 26 |
| 10.3   | Höhe der Besitzstandszulage, Abfindung   | 28 |
| 11     | Zu § 11 ARR-Ü - Beschäftigungszeit   | 29 |
| 12     | Zu § 12 ARR-Ü - Eingruppierung   | 29 |
| 12.1   | Zu § 12 Abs. 1 ARR-Ü - Modifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts   | 29 |
| 12.1.1 | Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 KADO II  | 30 |
| 12.2   | Zu § 12 Abs. 2 ARR-Ü - Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung | 30 |
| 12.3   | Zu § 12 Abs. 4 ARR-Ü - Wegfall von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen                         | 30 |
| 12.4   | Zu § 12 Abs. 6 ARR-Ü - Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung                           | 31 |
| 13     | Zu § 13 ARR-Ü - Entgeltgruppen 2 Ü   | 32 |
| 14     | Zu § 14 ARR-Ü - Abrechnung unständiger Bezügebestandteile  | 33 |
| 15     | Zu § 15 ARR-Ü - Nebentätigkeiten   | 33 |

## I. Einführung

Die ARR-Ü regelt die Überleitung der am 31. Dezember 2007 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Kirchliche Arbeits- und Dienstvertragsordnung II (KADO II); daneben enthält sie die Besitzstands- und Übergangsregelungen. Die Übergangsregelungen gelten vielfach auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 2007 neu eingestellt werden. In der ARR-Ü ist das dann ausdrücklich aufgeführt.

Die Regelungen der ARR-Ü lassen sich wie folgt unterteilen:

- Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2),
- Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KADO II (§§ 3 bis 6),

- Besitzstände für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die übergeleitet werden (§§ 7 bis 11 und 13-15) und
- Übergangsrecht bis zu einer Neuregelung (§ 12).

Zur ARR-Ü gehören folgende **Anlagen**:

|          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zuordnungstabelle für vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter                 |
| Anlage 2 | Zuordnungstabelle für stattfindende Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2008 |
| Anlage 3 | Anwendungstabelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst            |

## II. Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen

### 1. Zu § 1 ARR-Ü - Geltungsbereich

Die ARR-Ü unterscheidet zwei Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die die Regelungen der ARR-Ü in unterschiedlichem Umfang Anwendung finden.

Grundsätzlich gilt die ARR-Ü für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über den 31. Dezember 2007 hinaus in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der die KADO II anwendet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zudem ab dem 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich der KADO II fallen (§ 1 Abs. 1 ARR-Ü). Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen der ARR-Ü, solange ihr übergeleitetes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber ununterbrochen fortbesteht.

Von § 1 Abs. 1 ARR-Ü erfasst sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dezember 2007 - z.B. aufgrund Beurlaubung, Mutterschutz oder Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst - keine oder nur für Teile des Monats Dezember 2007 Bezüge erhalten. Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis besteht, welches über den 1. Januar 2008 hinaus fortbesteht.

Neben den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Regelung der ARR-Ü auch für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 1. Januar 2008 oder später - erstmalig oder erneut - eingestellt werden, sofern eine Regelung der ARR-Ü dies ausdrücklich bestimmt (z.B. § 12 Abs. 6 ARR-Ü)

Von der Regelung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehen muss, enthält die Anmerkung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü allerdings eine Ausnahme:

Nach der Anmerkung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü sind bis zum 31. Dezember 2009 **Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber** bis zu einem Monat unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung wird allerdings bei den Zeiten einer möglichen Stufenlaufzeit sowie der Beschäftigungszeit nicht mitberücksichtigt.

Da der **1. Januar 2008** ein **gesetzlicher Feiertag ist**, ist es für die Anwendung der ARR-Ü unschädlich, wenn ein Arbeitsverhältnis vor dem Feiertag endet und erst nach dem Feiertag bei **demselben Arbeitgeber** neu begründet wird.

Auf eine Überleitung bei **geringfügig Beschäftigten** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristig Beschäftigte) ist verzichtet worden (§ 1 Abs. 2 ARR-Ü).

## **2. Zu § 2 ARR-Ü - Ersetzung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen durch die KADO II**

Die KADO II sowie die ARR-Ü einschließlich deren Anlagen ersetzen die bestehende Arbeitsrechtsregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2008, die im Widerspruch zu vorgenannten Regelungen stehen. Diese bisherige Arbeitsrechtsregelungen treten daher mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ohne Nachwirkung außer Kraft.

## **3. Zu § 3 ARR-Ü - Überleitung in die KADO II**

Übergeleitet werden **alle** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis muss über den 31. Dezember 2007 hinaus zum selben Arbeitgeber ununterbrochen fortbestehen.
- Das Arbeitsverhältnis muss ab dem 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich der KADO II fallen.

Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis ruht. Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis besteht, welches über den 1. Januar 2008 hinaus zum selben Arbeitgeber fortbesteht.

Die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in zwei Schritten:

- (1) Zuordnung der bisherigen Vergütungsgruppe zu einer Entgeltgruppe der KADO II (§ 4),
- (2) Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Stufe der neuen Entgeltgruppe. Für die Stufenzuordnung wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vergleichsentgelt gebildet (§ 5).

## **4. Zu § 4 ARR-Ü - Zuordnung der Vergütungsgruppen**

### **4.1 Zu § 4 Abs. 1 ARR-Ü - Grundsatz**

Für die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die bisherigen Vergütungsgruppen einer neuen Entgeltgruppe der KADO II zugeordnet. Maßgeblich ist die Vergütungsgruppe am 31. Dezember 2007. Die Zuordnung der Vergütungsgruppen ist für die Überleitung in der **Anlage 1 ARR-Ü** festgelegt.

Für das **Pflegepersonal** ergibt sich die Zuordnung ihrer bisherigen Vergütungsgruppen zu den neuen Entgeltgruppen aus den sog. Kr.-Anwendungstabellen. Diese sind der ARR-Ü als **Anlagen 3** beigelegt. Diese Kr.- Anwendungstabellen sind auch für neue Eingruppierungsvorgänge ab 1. Januar 2008 maßgebend.

**Beispiel 1:**

*Eine Krankenschwester ist am 1. Januar 2008 in der VergGr. Kr. V eingruppiert, in die sie aus der VergGr. Kr. IV nach erfolgreicher Bewährung aufgestiegen ist. Sie befindet sich also in diesem Falle in dem Verlauf "IV mit Aufstieg nach I" in der dritten Spalte von links der Kr.-Anwendungstabelle und wird daher der Entgeltgruppe Kr. 7 a zugeordnet.*

**Beispiel 2:**

*Eine Krankenschwester ist in der VergGr. Kr. VI eingruppiert und hat keinen weiteren Aufstieg in die VergGr. Kr. VII. Sie befindet sich damit in dem Verlauf "VI ohne Aufstieg" und wird somit der Entgeltgruppe Kr. 9 a zugeordnet.*

Außerhalb des Bereichs der Pflegekräfte ist für neue Eingruppierungsvorgänge ab 1. Januar 2008 ausschließlich die Anlage 2 ARR-Ü maßgebend, § 12 Abs. 6 ARR-Ü.

#### **4.1.1 Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen**

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergibt sich die Zuordnung der einzelnen Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen aus Anlage 1 ARR-Ü. Dabei kann wie folgt unterschieden werden:

- Die Zuordnung richtet sich nach der übertragenen Tätigkeit und der zugeordneten Vergütungsentwicklung. Bei Tätigkeitsmerkmalen ohne Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg wird demnach die zum Stichtag einschlägige Vergütungsgruppe zugrunde gelegt. Für die Entgeltgruppen 2 und 9-15 ist daneben auch die einschlägige Fallgruppe, die weitere Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vorsieht bzw. die bereits im Wege eines solchen Aufstiegs erreicht wurden, relevant.

Die vorstehenden Grundsätze lassen sich durch folgende Beispiele verdeutlichen:

**Beispiel 1:**

*Eine Mitarbeiterin mit Tätigkeiten der VergGr. VIII ist am 1. April 2006 im Wege des Aufstiegs in die VergGr. VII aufgerückt. Sie wird daher nach Anlage 1 ARR-Ü mit ihrer im Dezember 2007 maßgeblichen VergGr VII der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.*

**Beispiel 2:**

*Der Aufstieg der in Beispiel 1 genannten Mitarbeiterin steht erst am 1. April 2008 an, am 31. Dezember 2007 ist sie (noch) in VergGr. VIII eingruppiert. Nach Anlage 1 ARR-Ü erfolgt die Zuordnung in dieser Konstellation zur Entgeltgruppe 3. Der "spätere Aufstieg" ist nach § 7 Abs. 1 ARR-Ü erst zum individuellen "Aufstiegszeitpunkt" zu berücksichtigen (hier 1. April 2008).*

**Beispiel 3:**

Eine Mitarbeiterin der VerGr. IVa ist am 1. April 2006 im Wege des Fallgruppenaufstieges in die VerGr. III aufgerückt. Entsprechend Anlage 1 ARR-Ü wird sie zum 1. Januar 2008 der Entgeltgruppe 11 zugeordnet.

**Beispiel 4:**

Abweichend von Beispiel 3 steht der Aufstieg der dort genannten Mitarbeiterin erst zum 1. April 2008 an. Anders als nach der Systematik in Beispiel 2 erfolgt die Zuordnung hier nicht zu der niedrigeren, sondern zu derselben Entgeltgruppe. Die Mitarbeiterin wird also ebenfalls der Entgeltgruppe 11 zugeordnet. Der "spätere Aufstieg" ist nach § 7 Abs. 2 ARR-Ü erst zum individuellen "Aufstiegszeitpunkt" (hier 1. April 2008) durch Neuberechnung des Vergleichsentgelts zu berücksichtigen.

Die ARR-Ü ordnet auf Grundlage der Eingruppierung bei Überleitung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Anlage 1 ARR-Ü einer neuen Entgeltgruppe zu. Wird **nachträglich** festgestellt, dass die **Eingruppierung unzutreffend** gewesen ist, bleiben die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen - insbesondere die Regelungen der korrigierenden Rückgruppierung - unberührt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit **außer- bzw. übertariflicher Vergütung** (z.B. Mitarbeiterinnen im Vorzimmerdienst), werden nicht mit ihrer außer- bzw. übertariflichen Vergütung in die KADO II übergeleitet. Vielmehr erfolgt auch die Überleitung in diesen Fällen im Wege einer außer- bzw. übertariflichen Maßnahme. Besteht daneben eine Eingruppierung nach dem Eingruppierungsplan, so bedeutet dies für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der KADO II: Es muss sowohl eine Zuordnung nach der Grundeingruppierung als auch eine (übertarifliche) Zuordnung nach der außer- bzw. übertariflichen Eingruppierung vorgenommen werden. Solange die außer- bzw. übertarifliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist allerdings allein die dieser Tätigkeit entsprechende Zuordnung maßgeblich. Deshalb ist es möglich, die Zuordnung der tariflichen Eingruppierung erst dann zu bestimmen, wenn die außer- bzw. übertarifliche Vergütung endet und die Grundeingruppierung wieder auflebt.

Erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 31. Dezember 2007 eine persönliche Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach **§ 24 der derzeit geltenden Arbeitsrechtsregelung** ist für die Überleitung die Vergütungsgruppe maßgeblich, in die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingruppiert sind; sie erhalten aber ab dem 1. Januar 2008 eine Besitzstandszulage nach Maßgabe des § 9 ARR-Ü.

#### 4.1.2 Zu § 4 Abs. 2 ARR-Ü - Aufstiege im Januar 2008

Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiege, die nach bisherigem Recht für den Monat Januar 2008 anstehen, sind bereits bei der Überleitung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für sonstige Höhergruppierungen, die im Monat Januar 2008 nach bisherigem Recht erfolgten (z.B. aufgrund neuer Aufgabenübertragung). Obschon die Fristen bzw. sonstigen Voraussetzungen für diese Höhergruppierungen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts zeitlich erst nach dem Stichtag erfüllt wären, werden diese Höhergruppierungen im Rahmen der Überleitung **fiktiv** auf den Monat Dezember 2007 vorgezogen. Vor-

aussetzung ist allerdings, dass neben den zeitlichen auch die übrigen Aufstiegsvoraussetzungen im Dezember 2007 erfüllt wären; eine entsprechende Beurteilung ist zum Stichtag vorzunehmen. Nach dieser Regelung kann sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine höhere Entgeltgruppe ergeben, als ihnen bei einer nur auf den Dezember 2007 bezogenen Betrachtung zugestanden hätte. Die tatsächliche Eingruppierung und die Vergütung für den Monat Dezember 2007 ändert sich hierdurch jedoch nicht.

**Beispiel:**

*Der Aufstieg der Mitarbeiterin aus Beispiel 1 zu Nr. 4.1.1 wäre nach bisherigem Recht am 15. Januar 2008 erfolgt, alle Aufstiegsvoraussetzungen mit Ausnahme des Fristablaufs liegen zum 31. Dezember 2007 vor. Nach § 4 Abs. 1 ARR-Ü wäre die Mitarbeiterin mit der VergGr. VIII zum 1. Januar 2008 in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 ARR-Ü wird der im Januar anstehende Aufstieg für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der KADO II fiktiv vorgezogen, so dass die Überleitung in die Entgeltgruppe 5 erfolgt.*

#### **4.1.3 Zu § 4 Abs. 3 ARR-Ü - Herabgruppierungen im Januar 2008**

Falls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fortgeltung des bisherigen Rechts im Januar 2008 herabgruppiert worden wären, wird für die Überleitung ebenfalls fiktiv die niedrigere Vergütungsgruppe im Dezember 2007 zu Grunde gelegt, § 4 Abs. 3 ARR-Ü. Aus welchen Gründen die Herabgruppierung ansteht, ist ebenso unerheblich wie die Art der Umsetzung (z.B. Änderungsvertrag).

**Beispiel:**

*Ein Mitarbeiter der VergGr.VII wäre nach bisherigem Recht zum 15. Januar 2008 in die niedrigere VergGr.VIII herabgruppiert worden. Nach § 4 Abs. 1 ARR-Ü wäre der Mitarbeiter mit der VergGr.VII in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 3 ARR-Ü wird die im Januar 2008 anstehende Herabgruppierung für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der KADO II fiktiv auf den Monat Dezember 2007 vorgezogen, so dass für die Überleitung eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 3 erfolgt.*

#### **4.2 Weitere Hinweise**

- Die **bisherige Vergütungsgruppe I** ist in der Entgelttabelle der KADO II nicht mehr abgebildet. Die Arbeitsverhältnisse bei Übertragung entsprechender Tätigkeiten sind ab dem 1. Januar 2008 außertariflich zu regeln.

#### **5. Zu § 5 ARR-Ü - Ermittlung des Vergleichsentgelts**

§ 5 ARR-Ü regelt die Ermittlung des Vergleichsentgelts, das Grundlage für die Stufenzuordnung der übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Das Vergleichsentgelt ist grundsätzlich auf der Grundlage der im Dezember 2007 erhaltenen Bezüge zu bilden. Das Vergleichsentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem **Vergütungsgruppenplan A** eingruppiert sind, setzt sich zusammen aus:

- Grundvergütung,

- Allgemeiner Zulage (§ 2 ZulagenTV),
- Ortszuschlag bis zur Stufe 2.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach dem **Vergütungsgruppenplan B** eingruppiert sind, bildet allein die Grundvergütung das Vergleichsentgelt:

Andere Entgeltbestandteile, die bislang zustehen, fließen in das Vergleichsentgelt nicht ein. Dies gilt unabhängig davon, ob in der KADO II eine vergleichbare Regelung enthalten ist oder ob aufgrund der ARR-Ü diese Entgeltbestandteile übergangsweise weiter gezahlt werden.

## 5.1 Grundvergütung

Für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen ist grundsätzlich die Grundvergütung aus der Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe im Dezember 2007.

## 5.2 Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage fließt in der Höhe entsprechend dem Zulagen-Tarifvertrag in das Vergleichsentgelt ein. Abweichend hiervon wird bei Lehrkräften, die die sog. Studienratszulage erhalten, diese in das Vergleichsentgelt eingerechnet. Hat die Lehrkraft ausnahmsweise einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten im öffentlichen Dienst, wird diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

## 5.3 Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AAR-Ü - Ortszuschlag

**Familienbezogene Entgeltbestandteile** - und damit auch der Verheiratetenzuschlag i.S. von § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT - sind in der KADO II **nicht mehr vorgesehen**. Das Ausgabevolumen für den Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag - Stufe 2 - ist in der Tabelle der KADO II berücksichtigt. In das Vergleichsentgelt fließt daher grundsätzlich der individuell i.S. von § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT - gleich aus welchen Gründen - zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Ausschlaggebend sind die Bezüge im Dezember 2007. **Veränderungen im Familienstand** (z.B. Eheschließung, Scheidung) ab Januar 2008 **wirken sich auf das Vergleichsentgelt nicht mehr aus**. Es bleibt bei der Einbeziehung desjenigen Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt, der im Dezember 2007 zugestanden hat.

Ist zum Überleitungszeitpunkt auch eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach § 40 Abs. 4 BBesG familienzuschlagsberechtigt (Konkurrenzfall), gilt für die Ermittlung des Vergleichsentgelts eine gesonderte Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 ARR-Ü): **Kann der Ehegatte der Mitarbeiterinnen und**

**Mitarbeiter** - mit Rücksicht auf den Wegfall des Ortszuschlags im Geltungsbereich der KADO II - **den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 oder Familienzuschlag der Stufe 1 bei seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn beanspruchen** (z.B. wenn der Ehegatte Angestellte/r eines noch den BAT oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung anwendenden Arbeitgebers oder Beamtin/Beamter ist), **wird für das Vergleichsentgelt lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlags zugrunde gelegt**. Wegen der Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung der anderen Person siehe weiter unten Ziffer 7.

Werden **beide Personen**, im Regelfall also beide Ehepartner, am 1. Januar 2008 in die **KADO II übergeleitet**, erfolgt die Überleitung jeweils mit dem **Ortszuschlag** der Stufe 1 **zuzüglich** des individuell zustehenden Teils des **Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2** des Ortszuschlags.

Diese unterschiedlichen Varianten zur Einbeziehung des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt lassen sich in den Fällen, in denen die Stufe 1, die Stufe 2 oder neben der Stufe 1 der halbe Ehegattenanteil zusteht (sog. Stufe 1 ½), wie folgt darstellen:

| Monat Dezember 2007         |   | Monat Januar 2008 ff.                           |  |
|-----------------------------|---|---|--|
| Mitarbeiterin / Mitarbeiter | Ehegatte  | Mitarbeiterin / Mitarbeiter (Vergleichsentgelt) | Ehegatte   |
| Stufe 1                     | -   | Stufe 1   | -  |
| Stufe 1 ½                   | Stufe 1 ½ (KAVO / KDVO)   | Stufe 1 ½                                       | Stufe 1 ½ (Vergleichsentgelt)                              |
| Stufe 1 ½                   | Stufe 1 ½ (BAT / vergleichbare Arbeitsrechtsregelung)               | Stufe 1   | Stufe 2 (weiter BAT / vergleichbare Arbeitsrechtsregelung) |
| Stufe 1 ½                   | Familienzuschlag Stufe ½ (Beamtin/Beamter, Versorgungsempfänger/in) | Stufe 1   | Familienzuschlag Stufe 1                                   |
| Stufe 1 ½                   | entsprechende Leistung  | Stufe 1   | entsprechende Leistung Stufe 2                             |
| Stufe 2                     | -   | Stufe 2   | -  |

Das **Familieneinkommen** soll durch die Überleitung eines Berechtigten in die KADO II **nicht erhöht werden**. Hierzu dient die **Einbeziehung nur des Ortszuschlags der Stufe 1** statt der Stufe 1 ½ bzw. des bislang individuell zustehenden Anteils am Ehegattenanteil in das Vergleichsentgelt **bei Eingreifen der Konkurrenzregelung** i.S. des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT. Der Grund: wird der andere Berechtigte nicht ebenfalls gleichzeitig in die KADO II übergeleitet, hat dieser wegen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Eingreifen der Konkurrenzregelung ab dem 1. Januar 2008 Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine vergleichbare Leistung. Zu den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung der anderen Person siehe weiter unten Ziffer 7.

Der **kinderbezogene Anteil** des Ortszuschlags (Stufe 3 und weitere Stufen) wird nach § 10 ARR-Ü als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein.

Hieraus ergeben sich bei den unterschiedlichen Fallgestaltungen folgende Auswirkungen:

- (1) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Dezember 2007 Ortszuschlag nach der **Stufe 1** erhalten haben, ist das Vergleichsentgelt **auf dieser Basis** zu ermitteln.
- (2) **Verheiratete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die im Dezember 2007 Ortszuschlag der Stufe 2 i.S. von § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 1 BAT erhalten haben, werden mit dem Ortszuschlag der **Stufe 2** übergeleitet (Ausnahme siehe nachfolgend Ziffern 5 und 11). Auch nachfolgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Ortszuschlag der Stufe 2 übergeleitet: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verwitwet sind, geschieden mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe sind oder die eine andere Person, der sie gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind, in ihren Haushalt aufgenommen haben, und deshalb Ortszuschlag der Stufe 2 i.S. von § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 BAT im Dezember 2007 erhalten haben.
- (3) Bei Vorliegen der Konkurrenzregelung i.S. von § 29 Abschn. B Abs. 2 **Nr. 4 Satz 4** BAT wegen **Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt** und dem Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.
- (4) In den Konkurrenzfällen i.S. von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ist danach zu unterscheiden, ob die andere Person **ebenfalls in die KADO II übergeleitet** wird. In diesem Fall wird bei beiden Personen der bisher zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des halben Ehegattenanteils (**Stufe 1 ½**) in das Vergleichsentgelt einbezogen.
- (5) Gilt die KADO II am 1. Januar 2008 für beide Ehegatten und erhält ein Ehegatte im **Dezember 2007** keine Bezüge wegen **Ruhen des Arbeitsverhältnisses** aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit, oder Ablauf der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, ist gleichwohl bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der **Stufe 1½** für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz ARR-Ü. Da die berufstätige Mitarbeiterin oder der berufstätige Mitarbeiter auf der Grundlage des bisherigen Rechts (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT) im Monat Dezember 2007 den vollen Verheiratetenzuschlag und der Ehegatte, der beurlaubt ist oder dessen Arbeitsverhältnis ruht, nach der Überleitung zunächst weiterhin kein Entgelt erhält, entsteht der Familie durch die Überleitung ein Fehlbetrag in Höhe des hälftigen Verheiratetenzuschlags.

In diesen Fällen wird den berufstätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine **überbetriebliche Zulage** in Höhe der Differenz zwischen dem individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrags gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist aufzugeben, dass der Wegfall der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen ist.

- (6) Wird die **andere Person nicht in die KADO II übergeleitet**, etwa weil sie Kirchenbeamtin/Kirchenbeamter, Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger oder als Angestellte/Angestellter bei einem anderen, noch den BAT oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendenden Arbeitgeber tätig ist, ist in das

Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der **Stufe 1** einzubeziehen. Die andere Person hat vom 1. Januar 2008 an Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung. Durch die Einbeziehung nur des Ortszuschlags der Stufe 1 in diesen Fällen wird eine überleitungsbedingte Erhöhung des Entgelts vermieden.

- (7) Ist die **andere Person teilzeitbeschäftigt**, steht ihr zwar der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung zu, allerdings aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig. Dies wird bei der Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KADO II dadurch ausgeglichen, dass in das Vergleichsentgelt **zusätzlich derjenige Teil des Ehegattenanteils eingerechnet wird**, der der Konkurrenzgemeinschaft wegen der Teilzeitbeschäftigung der anderen Person nicht mehr gezahlt wird, § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz ARR-Ü.

**Beispiel:**

*Die Ehefrau eines vollbeschäftigten Mitarbeiters ist als Beamtin mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. Bis zum 31. Dezember 2007 haben beide Ehegatten jeweils die Hälfte des jeweiligen (unterschiedlich hohen) Verheiratetenanteils erhalten. Ab Januar 2008 erhält die Ehefrau wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung 60 v.H. des Familienzuschlags von 92,72 €, das sind 55,63 €. Wäre sie vollbeschäftigt, hätte ihr ab Januar 2008 der volle Familienzuschlag von 92,72 € zugestanden. In das Vergleichsentgelt wird neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 folglich ein zusätzlicher Betrag von 37,09 € eingerechnet.*

- (8) Etwaige **sonstige Verluste**, die dadurch eintreten können, dass der andere Ehegatte, z.B. als Kirchenbeamter, wegen der **unterschiedlichen Höhe von Familienzuschlag und Ortszuschlag** keinen vollen Ausgleich erhält, werden nicht ausgeglichen.
- (9) Scheidet der **Ehegatte im Dezember 2007** aus dem kirchlichen Dienst **aus**, soll bei der Berechnung des Vergleichsentgelts ebenfalls die Stufe 2 zugrunde gelegt werden.
- (10) Haben die **überzuleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Monat Dezember 2007 keine Bezüge** erhalten, z.B. aufgrund Elternzeit oder Sonderurlaub, wird das Vergleichsentgelt gemäß § 5 Abs. 4 ARR-Ü so bestimmt, als hätte sie/er für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten, wobei sie/er in den Fällen des i.S. von § 27 Abschn. A Abs. 7 BAT und § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT für das Vergleichsentgelt so gestellt wird, als wäre am 1. Dezember 2007 die Arbeit wieder aufgenommen worden. Bezogen auf den Ortszuschlag bedeutet diese Regelung, dass zu prüfen ist, welche Stufe beim Ortszuschlag zugestanden hätte, wenn Anspruch auf Vergütung bestanden hätte.

Hätte hiernach im Dezember 2007 Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 zugestanden, ist auch die Stufe 1 bzw. die Stufe 2 in das - fiktive - Vergleichsentgelt einzubeziehen. Bei Eingreifen der Konkurrenzregelung, also der Beschäftigung einer anderen Person ebenfalls im kirchlichen Dienst, gilt die vorstehend in Ziffer 4 dargestellte Grundregel. Wird die andere ortszuschlagsberechtigte Person ebenfalls in die KADO II übergeleitet, ist hiernach der Ortszuschlag mit dem indivi-

duell zustehenden Anteil am Ehegattenanteil in das Vergleichsentgelt einzubeziehen, andernfalls der Ortszuschlag der Stufe 1.

- (11) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren ortszuschlags- bzw. familienzuschlagsberechtigte/r **Ehegattin/Ehegatte im Dezember 2007 keine Bezüge** erhält wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit, oder Ablauf der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, ist für das Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der **Stufe 1** zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz ARR-Ü. Solange die Ortszuschlags- bzw. Familienzuschlagsberechtigten keine Bezüge erhalten, wird eine **übertarifliche Zulage** in Höhe der Differenz zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der im Dezember 2007 zustehenden Tarifklasse gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den festgelegten Vomhundertsatz. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist aufzugeben, dass sie den Wegfall der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen haben.
- (12) Stehen die **überzuleitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in mehreren Arbeitsverhältnissen** im kirchlichen Dienst, bedeutet dies für sich genommen kein Konkurrenzfall. In das Vergleichsentgelt fließt in diesen Fällen der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Im Konkurrenzfall - also wenn eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ebenfalls ortszuschlagberechtigt ist - gibt es keine Besonderheiten; es gelten die aufgezeigten Grundsätze, insbesondere auch die Grundsätze zur Nichtkürzung des hälftigen Ehegattenanteils bei Teilzeitarbeit aufgrund Satz 2 der Anmerkung zu § 5 Abs. 3 ARR-Ü.
- (13) Hat die **andere Person** im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT **mehrere Arbeitsverhältnisse** im kirchlichen oder diakonischen Dienst und erhält sie/er jeweils Ortszuschlag bzw. eine vergleichbare Leistung, so ist stets dann der Ortszuschlag der Stufe 1 zu Grunde zu legen, wenn nicht alle ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse der anderen Person in die KADO II übergeleitet werden.
- (14) Bei bisherigem Eingreifen der Konkurrenzregelung i.S. des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ist es erforderlich, **Vergleichsmittelungen** mit dem anderen Arbeitgeber auszutauschen und mitzuteilen, wie ab 1. Januar 2008 der Ortszuschlag in das Vergleichsentgelt eingegangen ist bzw. ob - entsprechend der vorstehenden Ziffern 5 und 11 - der halbe bzw. ganze Ehegattenanteil neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt wird.

#### **5.4 Zur Anmerkung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 ARR-Ü - Vergleichsentgelt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, wird die Grundvergütung zugrunde gelegt. Zu berücksichtigen ist die im Dezember 2007 zustehende Grundvergütung.

Da der Sozialzuschlag ausschließlich den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages (also Stufe 3 und folgende) abbildet, werden diese Entgeltbestandteile nach § 10 ARR-Ü

als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließen nicht in das Vergleichsentgelt ein.

## 5.5 Zu § 5 Abs. 3 ARR-Ü - Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zunächst das Vergleichsentgelt nach den vorstehend aufgezeigten Prinzipien zu ermitteln. Anschließend ist das Vergleichsentgelt in der Weise hochzurechnen, wie es sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ergeben würde. Die Stufenzuordnung erfolgt sodann mit diesem fiktiven Vergleichsentgelt vollzeitbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abschließend muss der so ermittelte Stufenbetrag wieder zeitanteilig „zurückgerechnet“ werden.

### **Beispiel 1:**

*Verwaltungsangestellte in VergGr. VII, 29. Lebensaltersstufe (LAsSt), teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, verheiratet, OZ-Stufe 2*

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

|                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| Teilzeitbezüge = Grundvergütung | 905,94 € (75%)       |
| OZ Stufe 2                      | 398,93 € (75%)       |
| <u>Allgemeine Zulage</u>        | <u>74,54 € (75%)</u> |
| Gesamt Teilzeit                 | 1.379,41 € (75%)     |

|   |                   |
|---|-------------------|
| Vergleichsentgelt (Vollzeitbezug)                             | 1.839,21 € (100%) |
| multipliziert mit Faktor 1,027027<br>(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü) | 1.888,92 €        |

|                 |   |
|-----------------|---|
| Stufenzuordnung | Stufe 3+ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü)      |
| Stufenbetrag    | 1.888,92 € (individuelle Zwischenstufe) |
| davon 75%       | = 1.416,69 € (Teilzeit)                 |

§ 5 Abs. 3 Satz 1 ARR-Ü gilt auch bei Altersteilzeit; Aufstockungsleistungen und altersteilzeitspezifische Rundungen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt.

## 5.6 Zu § 5 Abs. 4 ARR-Ü - Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung im Dezember 2007

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die KADO II überführt. Daher sind besondere Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, die nicht für alle Tage im Dezember 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten. In diesen Fällen wird das Vergleichsentgelt **fiktiv** so bestimmt, als hätten die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für alle Tage des Monats Dezember 2007 Bezüge erhalten. Bei Beurlaubungen ohne Bezüge oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (z.B. längerfristige Erkrankung, befristete Erwerbsunfähigkeit) wird das Vergleichsentgelt für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fiktiv so bestimmt, als hätten sie die Arbeit am 1. Dezember 2007 wieder aufgenommen. Nach der Überleitung sind dann wieder die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse zugrunde zu legen. Ein weiterer Stufenaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen der KADO II. In den Fällen, in denen die Beurlaubung länger als sechs Monate dauert und daher die Stufenaufstiege nicht weiter gelaufen sind, werden die Lebensalterstufen zum 1. Dezember 2007 nach den bisherigen Regeln (z.B. § 27 Abschn. A Abs. 7 BAT) neu festgesetzt, und die Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt aus diesen Stufen.

## **6. Zu § 6 ARR-Ü - Stufenzuordnung**

Nach der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und nach der Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden am 1. Januar 2008 mit ihrem individuellen Vergleichsentgelt in die neue Tabelle überführt. Dabei kommt neben der Überleitung in eine **reguläre Stufe** auch die Überführung in eine **individuelle Zwischenstufe** oder **individuelle Endstufe** in Betracht. Die Stufenzuordnung richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Vergleichsentgelts. Es handelt sich um eine rein betragsmäßige Überleitung; Lebensalter oder Beschäftigungszeit sind nicht mehr relevant. Die Stufenzuordnung erfolgt in der Regel in eine individuelle Zwischenstufe. Liegt das Vergleichsentgelt unterhalb des Wertes der Stufe 2 oder oberhalb des Wertes der Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe, erfolgt die Stufenzuordnung direkt in die Stufe 2 bzw. in eine individuelle Endstufe.

### **6.1 Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 ARR-Ü - Stufenzuordnung zur Stufe 2**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergleichsentgelt unter dem Tabellenwert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe liegt, werden zum Stichtag in die reguläre Stufe 2 übergeleitet, § 6 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü. Sie sind damit unmittelbar in die neue Entgelttabelle überführt. Die für den weiteren Stufenaufstieg in die Stufe 3 erforderliche Stufenlaufzeit rechnet ab 1. Januar 2008. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigen nach den Regeln der KADO II - also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. Januar 2010 - in die Stufe 3 auf.

#### ***Beispiel:***

*Mitarbeiterin in VergGr. VII, 23. LAsT., ledig,*

*1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5*

*2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

|   |                 |
|---|-----------------|
| Grundvergütung VII, LASt 23                                   | 1.121,71 €      |
| Allgemeine Zulage   | 99,38 €         |
| <u>Ortszuschlag der Stufe 1</u>                               | <u>437,72 €</u> |
| Vergleichsentgelt   | 1.658,81 €      |
| multipliziert mit Faktor 1,027027<br>(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü) | 1.703,64 €      |

Das Vergleichsentgelt ist niedriger als das Entgelt der Stufe 2 in der E 5 (1.800 €), sodass eine unmittelbare Zuordnung zur Stufe 2 erfolgt. Die Mitarbeiterin steigt am 1. Januar 2010 in die Stufe 3 auf.

## 6.2 Zu § 6 Abs. 1 ARR-Ü - Individuelle Zwischenstufe

Liegt das Vergleichsentgelt der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe, werden sie mit ihrem individuell ermittelten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt. Diese liegt zwischen dem Betrag der nächstniedrigen und der nächsthöheren regulären Stufe.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigen am 1. Januar 2010 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

### **Beispiel:**

Mitarbeiter in VergGr. VII, 27. LASt., verheiratet, OZ-Stufe 2

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung  
Vergleichsentgelt = 1.859,39 €

Stufenzuordnung in die individuelle Zwischenstufe zwischen  
Stufe 2 (1.800 €) und Stufe 3 (1.890 €) = Stufe 2+.

Am 1. Januar 2010 erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe = Stufe 3.

### 6.2.1 Zu § 6 Abs. 1 ARR-Ü - Erhöhung des Vergleichsentgelts ab 1. Januar 2008

Bei übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhöht sich das ermittelte Vergleichsentgelt um den Faktor 1,07027. Mit dieser Maßnahme wird vermieden, dass es zwischen Neueinstellungen, die Entgelt nach der Entgelttabelle der KADO II erhalten und übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu nicht sachgerechten Unterscheidungen kommt.

### 6.3 Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 ARR-Ü - Individuelle Endstufe

Liegt das Vergleichsentgelt über dem Betrag der höchsten Stufe der zugeordneten Entgeltgruppe, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eine individuelle Endstufe übergeleitet. Dies kann auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zutreffen, welche die letzte Lebensaltersstufe noch nicht erreicht haben.

**Beispiel:**

*Überleitung eines Mitarbeiters nach VergGr. VI b, 39. LASt., verheiratet, OZ-Stufe 2*

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 6*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

|                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| <i>Grundvergütung VIb, LASt 41</i> | <i>1.552,30 €</i> |
| <i>Allgemeine Zulage</i>           | <i>99,38 €</i>    |
| <i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>    | <i>531,90 €</i>   |
| <i>Vergleichsentgelt</i>           | <i>2.183,58 €</i> |

*multipliziert mit Faktor 1,027027  
(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü)*

*2.242,60 €*

*Das Vergleichsentgelt liegt über der Stufe 6 (2.200 €) der Entgeltgruppe 6. Es erfolgt eine Zuordnung zur individuellen Endstufe, obwohl der Mitarbeiter in der Vergütungsgruppe VI b die Endgrundvergütung noch nicht erreicht hat.*

In der individuellen Endstufe wird das Vergleichsentgelt nicht auf den Betrag der Stufe 5 oder 6 gekürzt. Es wird auch nach der Überleitung in der bisherigen individuellen Höhe weitergezahlt. Der jeweils zustehende Betrag wird für die Dauer des Verbleibs in dieser Entgeltgruppe und damit ggf. auch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 ARR-Ü ist der **Betrag der individuellen Endstufe dynamisch**. Er verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben vom Hundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

**Beispiel:**

*Eine Mitarbeiterin in VergGr. V c BAT, verheiratet, OZ-Stufe 2, letzte Lebensaltersstufe, wird zum 1. Januar 2008 in das neue Entgeltsystem übergeleitet*

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 8*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| <i>Grundvergütung Vc, LASt 41</i> | <i>1.749,82 €</i> |
| <i>Allgemeine Zulage</i>          | <i>99,38 €</i>    |
| <i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>   | <i>531,90 €</i>   |
| <i>Vergleichsentgelt</i>          | <i>2.381,10 €</i> |

multipliziert mit Faktor 1,027027  
(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü)

2.445,45 €

Das Vergleichsentgelt liegt in der zugeordneten Entgeltgruppe 8 über dem Betrag der Stufe 6 (2.400,- €). Die Mitarbeiterin ist somit gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ARR-Ü einer individuellen Endstufe (2.445,45 €) zugeordnet.

#### **6.4 Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ARR-Ü - Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Überleitung in die individuelle Zwischenstufe vor dem 31. Dezember 2009 höhergruppiert werden, erhalten Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nach der regulären Stufe, die mindestens dem Betrag der individuellen Zwischenstufe entspricht. Mindestens aber erfolgt die Zuordnung in Stufe 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ARR-Ü). Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Entgelt der individuellen Zwischenstufe und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe weniger als 25 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ARR-Ü i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 KADO II während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 € (E 1 bis E 8) bzw. 50 € (E 9 bis E 15).

Mit der Höhergruppierung und der Zuordnung zu einer regulären Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe endet für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zuordnung zu der individuellen Zwischenstufe; ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenaufstiege damit nach den allgemeinen Regelungen der KADO II.

#### **Beispiel:**

*Ein Mitarbeiter in VergGr. VII, 29. LASt., verheiratet, OZ-Stufe 2, wird aus der individuellen Zwischenstufe 3+ der Entgeltgruppe 5 zum 1. April 2008 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert.*

|                          |   |                   |
|--------------------------|---|-------------------|
| <i>Ausgangsentgelt:</i>  | <i>Entgeltgruppe 5, Individuelle Zwischenstufe 3+</i> |                   |
|                          | <i>Vergleichsentgelt</i>                              | <i>1.888,91 €</i> |
| <i>Höhergruppierung:</i> | <i>Entgeltgruppe 6,</i>                               |                   |
|                          | <i>nächsthöhere reguläre Stufe = Stufe 3</i>          | <i>1.980,00 €</i> |

*Der Mitarbeiter erhält ab dem 1. April 2008 Entgelt aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und steigt – bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 3 – zum 1. April 2010 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 6 auf.*

#### **6.5 Zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 ARR-Ü - Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe**

Bei Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe wird in der höheren Entgeltgruppe mindestens das bisherige Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe weiter gezahlt. Ggf. kommt die Zuerkennung eines Garantiebetrages nach § 17 Abs. 4 Satz 2 KADO II.

Sofern danach mit der Höhergruppierung die Zuordnung zu einer regulären Stufe in der höheren Entgeltgruppe einhergeht, richtet sich ein möglicher weiterer Stufenaufstieg ab dem Tag der Höhergruppierung nach den entsprechenden allgemeinen Regelungen der KADO II. Ist auch in der höheren Entgeltgruppe eine individuelle Endstufe zuzuordnen, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zu dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe den Garantiebtrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 KADO II.

## 6.6 Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 ARR-Ü - Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Erfolgt die Herabgruppierung vor dem 31. Dezember 2009, richtet sich die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ARR-Ü; erfolgt sie danach, bestimmt sich die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KADO II.

Bei Herabgruppierungen in der Zwischenphase ist zum individuellen Herabgruppierungszeitpunkt ein neues Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer fiktiv im Dezember 2007 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Anschließend werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut übergeleitet.

### **Beispiel:**

*Ein Mitarbeiter in VergGr. VI b , 33. LASt, ledig, eingestellt am 1. Juni 2003 wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 6 Stufe 3+ zum 1. Juni 2008 in die VergGr. VII herabgruppiert und der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.*

|   |                   |
|---|-------------------|
| <i>Ausgangsentgelt: Entgeltgruppe 6, individuelle Zwischenstufe 3 +</i> |                   |
| <i>Am 1. Januar 2008 übergeleitet mit:</i>                              |                   |
| <i>Grundvergütung VI b, LASt 33</i>                                     | <i>1.394,87 €</i> |
| <i>Allgemeine Zulage</i>  | <i>99,38 €</i>    |
| <i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>   | <i>437,72 €</i>   |
| <hr/>   |                   |
| <i>Vergleichsentgelt VI b</i>   | <i>1.931,97 €</i> |

|  |                   |
|--|-------------------|
| <i>multipliziert mit Faktor 1,027027</i> |                   |
| <i>(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü)</i>          | <i>1.984,19 €</i> |

|  |                   |
|--|-------------------|
| <i>Herabgruppierung zum 1. Juni 2008</i> |                   |
| <i>Grundvergütung VII, LASt 33</i>       | <i>1.265,37 €</i> |
| <i>Allgemeine Zulage</i>                 | <i>99,38 €</i>    |
| <i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>          | <i>437,72 €</i>   |
| <hr/>                                    |                   |
| <i>Vergleichsentgelt VII</i>             | <i>1.802,47 €</i> |

|  |                   |
|--|-------------------|
| <i>multipliziert mit Faktor 1,027027</i> |                   |
| <i>(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü)</i>          | <i>1.851,19 €</i> |

*Der Mitarbeiter wird mit dem neuen Vergleichsentgelt erneut in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet. Ausgehend von dem Betrag von 1.851,19 € erfolgt die Stufenzuordnung zwischen den Stufen 2 (1.800 €) und 3 (1.890 €) in Stufe 2 +. Der Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt mit Ablauf der Zwischenphase zum 1. Januar 2010.*

## 7. Zu § 7 ARR-Ü - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

In der KADO II sind Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege nicht mehr vorgesehen; auch die übergangsweise weitergeltenden Eingruppierungsregelungen eröffnen keine Aufstiege mehr. Für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Januar 2008 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung. Nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 AAR-Ü, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 3 ARR-Ü, werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach dem 31. Januar 2008 höhergruppiert. In den Fällen des § 7 Abs. 2 ARR-Ü, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 3 ARR-Ü, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben jedoch weiter ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Die Aufstiege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, werden bereits durchgängig in den neuen Tabellenwerten berücksichtigt. Daher sind entsprechende Besitzstände für diese Personengruppe nicht vorgesehen.

### 7.1 Zu § 7 Abs. 1 ARR-Ü - Aufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8

§ 7 Abs. 1 ARR-Ü ermöglicht unter den dort abschließend aufgeführten Voraussetzungen für **in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** den Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe. Diese Aufstiege werden nicht schon im Rahmen der Überleitung berücksichtigt, sondern erfolgen erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären.

Folgende Voraussetzungen müssen für noch durchführbare Aufstiege erfüllt sein:

- Der individuelle Aufstiegszeitpunkt auf Grund des bisherigen Rechts liegt nach dem 31. Januar 2008 (für Januar 2007 gilt § 4 Abs. 2 ARR-Ü, siehe oben Nr. 4.1.3).
- Es muss sich um bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln, die zum 1. Januar 2008 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind.
- Am 1. Januar 2008 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b der bisherigen Arbeitsrechtsregelung die erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 7 Abs. 3 siehe unter Nr. 7.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen ist der Aufstieg zum individuellen Zeitpunkt zu vollziehen, zu dem er nach bisherigem Recht erfolgt wäre. Erfolgt die Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe (bis 31. Dezember 2009), erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Ggf. steht der Garantiebetrags nach § 17 Abs. 4 Satz 2 KADO II zu. Auch hier ist zu beachten, dass mindestens zur Stufe 2 zugeordnet werden muss.

**Beispiel:**

Mitarbeiterin, seit 1. September 2002 in VergGr. VII beschäftigt (37. LASt. ledig), mit Bewährungsaufstieg nach VergGr. VIb nach 6 Jahren am 1. September 2008,

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Grundvergütung VII, LASt 37 | 1.322,86 € |
| Ortszuschlag der Stufe 1    | 437,72 €   |
| Allgemeine Zulage           | 99,38 €    |
| <hr/>                       | <hr/>      |
| Vergleichsentgelt           | 1.859,96 € |

|   |            |
|---|------------|
| multipliziert mit Faktor 1,027027<br>(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü) | 1.910,23 € |
|---|------------|

Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (1.890,- €) und der Stufe 4 (1.985,- €). Die Mitarbeiterin wird daher am 1. Januar 2008 der individuellen Zwischenstufe 3+ zugeordnet.

**Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen.**

Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. Januar 2008 bereits 5 Jahre und 4 Monate abgeleistet sind.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 zum 1. September 2008. In der Entgeltgruppe 6 wird die Mitarbeiterin der nächsthöheren regulären Stufe – der Stufe 3 mit einem Tabellenwert von 1.980,- € – zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach KADO II, also zum 1. September 2011 in die Stufe 4.

Da die neuen Entgeltgruppen 4 und 7 ausschließlich für die Überleitung ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, vorgesehen sind, finden Aufstiege von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Entgeltgruppen 3 und 6 nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü in die übernächste Entgeltgruppe statt.

**7.2 Zu § 7 Abs. 2 ARR-Ü - Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15**

Bei Fortgeltung des bisherigen Rechts anstehende Aufstiege von **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet** werden, sind in

der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 unter folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Es muss sich um bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln, die zum 1. Januar 2008 in eine der Entgeltgruppen 2, 9 bis 15 übergeleitet worden sind.
- Am 1. Januar 2008 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b der bisherigen Arbeitsrechtsregelung die erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 7 Abs. 3 siehe Nr. 7.3).
- Der individuelle Höhergruppierungszeitpunkt **muss** zwischen dem 1. Februar 2008 und 31. Dezember 2009 liegen (für Januar 2008 gilt § 4 Abs. 2 ARR-Ü, siehe Nr. 4.1.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein **neues Vergleichsentgelt** (§ 5 ARR-Ü) auf der Grundlage der Höhergruppierung nach bisherigem Recht berechnet. Die neue Stufenzuordnung erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach den grundsätzlichen Regelungen des § 6 Abs. 1 und 3 ARR-Ü. Diese Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben also ihrer Entgeltgruppe weiterhin zugeordnet.

**Beispiel:**

Mitarbeiterin seit 1. Juli 2004 in VerGr. IVa, (35. LSt., verheiratet, OZ-Stufe 2), Aufstieg nach VergGr. III nach 4 Jahren am 1. Juli 2008

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 11

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Grundvergütung IVa, LSt 35 | 2.196,01 € |
| Ortszuschlag der Stufe 2   | 563,56 €   |
| Allgemeine Zulage          | 106,01 €   |
| <hr/>                      |            |
| Vergleichsentgelt          | 2.865,58 € |

multipliziert mit Faktor 1,027027  
(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü) 2.943,03 €

Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (2.770,- €) und der Stufe 4 (3.060,- €). Somit erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3+.

**Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen:**

Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. Januar 2008 bereits 2 Jahre und 6 Monate (von insgesamt 4 Jahren) abgeleistet sind.

Die Höhergruppierung wäre nach bisherigem Recht am 1. Juli 2008 erfolgt und liegt damit im Zeitraum Februar 2008 bis 31. Dezember 2009.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts und eine neue Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe 12 (§ 7 Abs. 2 ARR-Ü). Ausschließlich für die Neuberechnung des Vergleichsentgelts wird unterstellt, dass die Höhergruppierung bereits im Dezember 2007 und damit nach bisherigem Recht erfolgt wäre.

#### **Neuberechnung des Vergleichsentgelts:**

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Grundvergütung III, LASt 35 | 2.416,73 € |
| Ortszuschlag der Stufe 2    | 563,56 €   |
| Allgemeine Zulage           | 106,01 €   |
| <hr/>                       |            |
| Vergleichsentgelt           | 3.086,30 € |

multipliziert mit Faktor 1,027027  
(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü)

3.169,71 €

Durch das neue – höhere – Vergleichsentgelt wird die Mitarbeiterin am 1. Juli 2008 einer neuen individuellen Zwischenstufe zugewiesen. Das Vergleichsentgelt liegt jetzt zwischen der Stufe 4 (3.060,- €) und der Stufe 5 (3.475,- €), so dass die Mitarbeiterin vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 in der Stufe 4+ geführt wird.

Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 11 erfolgt sodann zum 1. Januar 2010.

### **7.3 Zu § 7 Abs. 3 ARR-Ü - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 31. Dezember 2009**

Abweichend von den unter § 7 Abs. 1 und 2 ARR-Ü fallenden Besitzstandsregelungen können zwischen dem 1. Februar 2008 und 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht anstehende Aufstiege auch dann berücksichtigt werden, wenn die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 1. Januar 2008 die für eine Höhergruppierung erforderliche Aufstiegszeit noch nicht zur Hälfte erfüllt haben. In diesem Fall findet § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 ARR-Ü entsprechend Anwendung.

Die Regelung des § 7 Abs. 3 ARR-Ü kann nur zur Anwendungen kommen, soweit die Aufstiegszeit maximal drei Jahre beträgt.

### **8. Zu § 8 ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulagen**

Bei Eingruppierungsvorgängen ab dem 1. Januar 2008 steht eine Vergütungsgruppenzulage nach § 12 Abs. 4 ARR-Ü nur noch dann zu, wenn sie unmittelbar mit der übertragenen Tätigkeit zu gewähren ist. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus dem Geltungsbereich des Vergütungsgruppenplans A übergeleitet sind, enthält § 8 ARR-Ü aber Besitzstandsregelungen. Zum Überleitungszeitpunkt bereits gezahlte Vergütungsgruppenzulagen werden als Besitzstandszulage weitergezahlt (§ 8 Abs. 1 ARR-Ü). Vergütungsgruppenzulagen, bei denen die erforderlichen Zeiten für ihre Gewährung am 1. Januar 2008 noch nicht zurückgelegt sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 und 3 ARR-Ü als Besitzstandszulage gewährt.

Für alle Fälle der Besitzstandszulagen (§ 8 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. b) gilt, dass diese nur so lange gezahlt werden, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird. Auch die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage müssen nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub (Erholungsurlaub, Zusatzurlaub) sind unschädlich.

Unschädlich ist ferner eine Unterbrechung der Tätigkeit für die kurzfristige Pflege eines erkrankten Kindes gemäß § 45 SGB V.

**Dagegen** beenden Unterbrechungen wegen eines Sonderurlaubs den Anspruch. Die Zulage ändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vornhundertersatz. Ebenso wird die Zulage zum 1. Januar 2008 um den Faktor 1,027027 erhöht.

## **8.1 Zu § 8 Abs. 1 ARR-Ü - am 31. Dezember 2007 zustehende Vergütungsgruppenzulagen**

Vergütungsgruppenzulagen, die am 31. Dezember 2007 bereits gezahlt werden, fließen nicht in die Berechnung des Vergleichsentgelts ein. Sie werden als persönliche Besitzstandszulage so lange weitergezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht weiterhin gegeben sind. Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Ebenso wird die persönliche Zulage zum 1. Januar 2008 um den Faktor 1,027027 erhöht.

### **Beispiel:**

*Erzieherin der VergGr. V c mit Vergütungsgruppenzulage nach 4-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, verheiratet, OZ-Stufe 2, 41. LASt,*

1. Schritt *Überleitung in Entgeltgruppe 8*

2. Schritt *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| <i>Grundvergütung V c, 41. LASt</i> | <i>1.749,82 €</i> |
| <i>Ortszuschlag Stufe 2</i>         | <i>531,90 €</i>   |
| <i>Allgemeine Zulage</i>            | <i>99,38 €</i>    |
| <i>Vergleichsentgelt</i>            | <i>2.381,10 €</i> |

multipliziert mit Faktor 1,027027  
(§ 6 Abs.1 Satz 2 ARR-Ü)

2.445,46 €

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Betrag der Stufe 5 (2.400,- €). Die Erzieherin wird daher einer individuellen Endstufe zugeordnet.

Zzgl. Vergütungsgruppenzulage (Besitzstand)  
(6 % der Anfangsgrundvergütung BAT V c)  
multipliziert mit Faktor 1,027027

74,75 €

76,77 €

Gesamtentgelt

2.522,23 €

## 8.2 Zu § 8 Abs. 2 ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg

In Fällen, in denen eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg nach dem 31. Dezember 2007 zugestanden hätte, wird diese als Besitzstandszulage auch nach Überleitung in die KADO II gezahlt. Voraussetzungen sind:

- am 1. Januar 2008 ist die erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des bisherigen Rechts zur Hälfte zurückgelegt (so genannte 50%-Regel),
- am 1. Januar 2008 liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- zum individuellen Zeitpunkt wird weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

Die Vergütungsgruppenzulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts, sondern als persönliche Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die Zulage auch nach bisherigem Recht zugestanden hätte.

### **Beispiel:**

Wie Beispiel zu Nr. 8.1 - die einen Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage begründende Tätigkeit wird allerdings erst seit dem 1. April 2005 ausgeübt

1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 8

2. Schritt Zuordnung zur individuellen Endstufe 5+ 2.445,46 €  
(Berechnung siehe Beispiel zu Nr. 8.1)

Prüfung, ob Anspruch auf Besitzstandszulage gemäß § 8 Abs. 2 ARR-Ü ab 1. April 2009 besteht:

*Da die anspruchsbegründende Tätigkeit am 1. Januar 2008 bereits seit 2 3/4 Jahren ausgeübt wird und damit mehr als die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage von 6 % der Anfangsgrundvergütung V c (faktoriert mit 1,027027) ab dem 1. April 2009.*

### **8.3 Zu § 8 Abs. 3 Buchst. a ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und denen im Anschluss an einen noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg nach altem Recht zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, erfolgt die Höhergruppierung nach den Regeln des § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ARR-Ü zum individuellen Zeitpunkt. Die 50%-Regel findet in diesem Fall keine Anwendung.

Der Aufstieg ist zu vollziehen, sofern zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten und die anspruchsbegründende Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt weiter ausgeübt wird. In diesen Fällen steht eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage jedoch nicht mehr zu.

### **8.4 Zu § 8 Abs. 3 Buchst. b ARR-Ü - Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, bereits erfolgtem Aufstieg**

Ist der Fallgruppenaufstieg, der einer Vergütungsgruppenzulage vorausgeht, bereits bis zum 31. Dezember 2007 erfolgt, wird die Vergütungsgruppenzulage als dynamischer Besitzstand zum individuellen Zeitpunkt gezahlt. Voraussetzungen sind

- am 1. Januar 2008 ist die erforderliche Gesamtzeit für die Vergütungsgruppenzulage und den vorausgehenden Aufstieg mindestens zur Hälfte erfüllt,
- zum 1. Januar 2008 liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Zahlung der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- die anspruchsbegründende Tätigkeit wird zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiter ausgeübt.

### **9. Zu § 9 ARR-Ü - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit nach dem 1. Januar 2008**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen am 31. Dezember 2007 eine Zulage nach § 24 des bisherigen Rechts zusteht, erhalten nach Überleitung in die KADO II eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. Dies gilt solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen

wäre. Im Hinblick auf den Charakter des § 9 ARR-Ü als Besitzstandsregelung ist dabei unerheblich, ob die Tätigkeit auch nach den Maßstäben des neuen Rechts als höherwertige Tätigkeit anzusehen ist oder nicht.

Auch für Umfang und Dauer des Zahlungsanspruchs ist § 24 des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden. Endet die Tätigkeit während eines Monats, entfällt die Zulage folglich für den gesamten Monat; eine anteilige Berechnung findet entsprechend den bislang geltenden Regelungen nicht statt. Unterbrechungen der maßgeblichen Tätigkeit sind im Rahmen des § 24 Abs. 4 unschädlich. Wird die höherwertige Tätigkeit dagegen neu übertragen, ist § 14 KADO II anzuwenden.

Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Dezember 2009 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die Regelungen der KADO II über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung.

Erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2009 aus der vorübergehenden Übertragung die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt, zu dem sie höhergruppiert werden eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach der Höhergruppierung und dem bisherigen Entgelt einschließlich der Zulage. Diese Besitzstandszulage ist statisch und wird bei Entgelterhöhungen (Stufensteigerungen / lineare Entgelterhöhungen) jeweils im vollem Umfang der Erhöhung abgeschmolzen.

## **10. Zu § 10 ARR-Ü - Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

### **10.1. Voraussetzungen für die Zahlungsaufnahme der Besitzstandszulage für im Dezember 2007 bereits geborene Kinder**

Die Fortzahlung der bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage ab 1. Januar 2008 setzt grundsätzlich voraus, dass im Dezember 2007 tatsächlich entsprechende **kinderbezogene Entgeltbestandteile zugestanden** haben. Hiervon gelten jedoch mehrere Ausnahmen:

- (1) Bei Nichtzahlung des Kindergelds aufgrund der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen** (§ 10 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz ARR-Ü) und der dadurch bedingten Nichtzahlung auch der kinderbezogenen Entgeltbestandteile wird mit dem Wiederaufleben der Kindergeldzahlung die kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage fortgezahlt. Dabei sind sie in der Höhe zu zahlen, die maßgeblich gewesen wäre, wenn im Dezember 2007 die unschädliche Unterbrechung nicht vorgelegen hätte.
- (2) Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2007 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen **Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen** ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen der vorgenannten Tatbestände wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen der **Mutterschutzfristen**.

- (3) Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht auch, wenn sich auf der Basis der bisherigen Arbeitsrechtsregelung - insbesondere auch unter Beachtung der dortigen Ausschlussfristen - die **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern** im Dezember 2007 erst **nachträglich ergibt** (z.B. bei einer rückwirkenden Bewilligung des gesetzlichen Kindergeldes).

## 10.2 Wegfall und Wiederaufleben der Besitzstandszulage

- (1) Die Fortzahlung der Besitzstandszulage ab dem 1. Januar 2008 erfolgt nur, solange für die Kinder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) **ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird** oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Daher sind **Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld grundsätzlich schädlich** und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

### **Beispiel:**

*Der Ausschluss von über 18 Jahre alten Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge vom Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG führt gleichzeitig zum Wegfall der Besitzstandszulage. Ein Wiederaufleben der Besitzstandszulage zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei Aufnahme eines Studiums im Anschluss an eine Ausbildung, ist ausgeschlossen.*

- (2) Ein **späteres Wiederaufleben** der Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den abschließend genannten Ausnahmefällen: Also bei der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen** (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ARR-Ü). Soweit eine solche Unterbrechung bereits im Dezember 2007 vorgelegen hat, wird die Besitzstandszulage mit dem Wiederaufleben der Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes gewährt.
- (3) Bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen **Elternzeit**, wegen der Gewährung einer **Rente auf Zeit** oder wegen **Ablaufs der Krankenbezugsfristen** wird auch die Zahlung der Besitzstandszulage unterbrochen. Sie wird allerdings nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. Darüber hinaus bestimmt die Anmerkung zu § 10 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü, dass unbezahlter Sonderurlaub aus familiären Gründen oder im dienstlichen Interesse nicht zu einer schädlichen Unterbrechung des kinderbezogenen Anteils der Besitzstandszulage führen. Die familiären Gründe umfassen explizit auch Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen Mutterschutzfristen oder wegen des Bezuges von Krankengeld nach § 45 SGB V (Erkrankung von Kindern).
- (4) Erhält nach der Überleitung eine **andere Person**, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig ist, **Kindergeld für ein Kind**, für das bisher die Besitzstandszulage nach § 10 ARR-Ü gewährt wird, so **entfällt die Besitzstandszulage** mit dem Wechsel der Kindergeldzahlung. Die Besitzstandszulage entfällt auch, wenn die andere Person auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist. Zur Vermeidung von Überzahlungen muss die Änderung der Kindergeldberechtigung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich schriftlich angezeigt wer-

den. Hierauf sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bezug der Besitzstandszulage nach § 10 ARR-Ü hinzuweisen.

- (5) Bei sog. **Gegenkonkurrenzregelungen**, also wenn kinderbezogene Entgeltbestandteile nicht gewährt werden und der andere Anspruchsberechtigte im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig ist, kommt es auf den tatsächlichen Kindergeldbezug im Dezember 2007 an. Erhält der andere Anspruchsberechtigte, für den bisher die Gegenkonkurrenzklausele gegolten hat, tatsächlich das Kindergeld, so steht den in die KADO II übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Besitzstandszulage nicht zu. Die sog. Gegenkonkurrenzklausele greift mit der Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KADO II nicht mehr; die andere Person hat Anspruch auf kinderbezogene Leistungen vom 1. Januar 2008 an. Etwas anderes kann nur gelten, wenn mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an aufgrund Änderung des auf das Beschäftigungsverhältnis der anderen Person zur Anwendung kommenden Rechts, die andere Person keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat.
- (6) Waren die bisherigen Konkurrenzregelungen aus anderen Gründen, z.B. wegen Elternzeit der anderen Person, im Dezember 2007 nicht einschlägig, leben sie aber nach dem 31. Dezember 2007 wieder auf und **erhält die andere Person für das Kind Kindergeld, fällt die Besitzstandszulage ebenfalls weg**, § 10 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz ARR-Ü. Die Änderung der Kindergeldberechtigung bzw. die Zahlungsaufnahme von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bei einer anderen für das Kind kindergeldberechtigten Person ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierauf sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bezug einer Besitzstandszulage hinzuweisen.

### 10.3 Höhe der Besitzstandszulage, Abfindung

- (1) Die Besitzstandszulage beträgt bei Vollbeschäftigten 83,78 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Dieser Betrag ist am 1. Januar 2008 mit dem Faktor 1,027027 zu multiplizieren.

Hinzu kommen die sog. **Kindererhöhungsbeträge**, die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VergGrn. X bis VIII sowie der VergGrn. H 1 bis H 4 im Dezember 2007 zu standen. Die Weiterzahlung der sog. Kindererhöhungsbeträge als Besitzstandszulage ist an den Kindergeldanspruch für dieses Kind, nicht aber an weitere Voraussetzungen geknüpft. Ein nach dem 31. Dezember 2007 eintretender Wegfall bei der Anzahl der im Rahmen der Besitzstandszulage berücksichtigten Kinder führt demzufolge nicht zu einer Anpassung oder zum Wegfall des sog. Kindererhöhungsbetrages in der Besitzstandszulage für die weiter berücksichtigungsfähigen Kinder. Auch eine spätere Höhergruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat auf die Höhe der Besitzstandszulage einschließlich etwaiger Kindererhöhungsbeträge keine Auswirkungen.

- (2) **Teilzeitbeschäftigte** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage dann in voller Höhe, wenn ihnen im Dezember 2007 der kinderbezogene Entgeltbestandteil auch in voller Höhe zustand. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1

ARR-Ü. In den übrigen Fällen erhalten Teilzeitbeschäftigte die Besitzstandszulage zeitanteilig.

- (3) Die für Dezember 2007 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile stellen keine Obergrenze für die Besitzstandszulage dar. Eine Aufstockung der Teilzeitarbeit nach dem 31. Dezember 2007 kann dazu führen, dass eine höhere Besitzstandszulage gewährt wird als die für Dezember 2007 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile.
- (4) Bei individuellen Arbeitszeitveränderungen nach dem 31. Dezember 2007 ist deshalb die Besitzstandszulage neu zu berechnen. Dies gilt bei Arbeitszeitreduzierungen der berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in bisherigen Konkurrenzfällen. Hier gilt die allgemeine Regelung zur zeitanteiligen Bemessung des Entgelts von Teilzeitbeschäftigten nach § 24 Absatz 2 KADO II. Erhöht sich die Arbeitszeit, so verändert sich die Besitzstandszulage ebenfalls entsprechend § 24 Absatz 2 KADO II.

*Beispiel:*

*Eine Mitarbeiterin war im Dezember 2007 vollzeitbeschäftigt und hat den Kinderanteil für ein Kind bezogen, der ihr ab Januar 2008 als Besitzstandszulage in voller Höhe zusteht. Ab März 2008 beträgt ihr Arbeitszeitumfang 50 % und ab August 2008 wieder 100 %.*

*Die Besitzstandszulage steht in den Monaten März bis Juli 2007 in Höhe von 50 % zu und ab August wieder in Höhe von 100 %.*

- (5) Stünden im Dezember 2007 die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nur **anteilig** zu, weil das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Monats Dezember 2007 begründet worden ist, gilt Folgendes: In diesen Fällen ist die Besitzstandszulage gleichwohl in der Höhe zu zahlen, die maßgebend gewesen wäre, wenn die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im gesamten Monat Dezember 2007 zugestanden hätten.
- (6) Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegten Vohundertsatz.

## **11. Zu § 11 ARR-Ü - Beschäftigungszeit**

Die Beschäftigungszeit ist auch in der KADO II von Bedeutung für die Berechnung der **Kündigungsfristen**, für die Dauer des Anspruchs auf **Krankengeldzuschuss**, für die Gewährung des **Jubiläumsgeldes** und für den Eintritt der **Unkündbarkeit**.

Durch § 11 Abs. 1 ARR-Ü wird sichergestellt, dass die nach dem bisherigen Recht erworbenen Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit auch im neuen Recht fortgelten. Eine Neuberechnung der Beschäftigungszeit findet nicht statt.

Nach § 11 Abs. 2 ARR-Ü, der nur für die Frage der Gewährung des Jubiläumsgeldes gilt, bleiben die bisher für das Dienstjubiläum angerechneten Zeiten auch für den künftigen Anspruch auf das Jubiläumsgeld erhalten.

## 12. Zu § 12 ARR-Ü - Eingruppierung

Die KADO II enthält noch keine abschließenden Vereinbarungen über Eingruppierungsvorschriften und Tätigkeitsmerkmale. Für die Eingruppierung bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ist daher ein Übergangsrecht auf der Grundlage der bisher einschlägigen Regelungen notwendig.

### 12.1 Zu § 12 Abs. 1 AAR-Ü - Modifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten vorläufig fort:

- §§ 22, 23 der bisherigen Arbeitsrechtsregelung sowie die Vergütungsgruppenpläne A und B

An die Stelle des Begriffs Vergütung tritt der Begriff Entgelt. Unberührt bleiben insbesondere die Eingruppierungsautomatik und die sog. 50%-Regel; für den Bereich des Vergütungsgruppenplans A ist zudem weiterhin der Begriff des Arbeitsvorgangs zugrunde zu legen.

Die fortgeltenden Vorschriften finden auch auf neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich Anwendung.

#### 12.1.1 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 KADO II

Für neu eingestellte **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Januar 2008 mit einfachsten Tätigkeiten** gelten die Vergütungsgruppenpläne A und B nicht. Eine Überleitung vorhandener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Entgeltgruppe 1 findet nicht statt.

Die Anlage 2 weist für die neue Entgeltgruppe 1 den Oberbegriff "Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten" auf, der durch eine Beispielsaufzählung ergänzt wird. Des Weiteren ist der Hinweis ausgebracht, dass diese Zuordnung (zur neuen Entgeltgruppe 1) unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu den Vergütungsgruppen gilt. Der Katalog der Beispiele ist nicht **abschließend**. Er dient als Auflistung typischer Tätigkeiten zugleich der Orientierung. Dementsprechend sind auch andere einfachste Tätigkeiten, die den gegebenen Beispielen in ihrer Wertigkeit entsprechen, in Entgeltgruppe 1 einzugruppieren.

Tätigkeiten entsprechend **Vergütungsgruppe I** werden seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr vom tariflichen Eingruppierungssystem erfasst. Neue Arbeitsverhältnisse über solche Tätigkeiten sind außertariflich abzuschließen.

### 12.2 Zu § 12 Abs. 2 ARR-Ü - Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sollen keine neuen Rechtspositionen auf der Grundlage der bisherigen Tätigkeitsmerkmale entstehen. Daher sind alle ab dem 1. Januar 2008 stattfindenden Eingruppierungen, d.h. Neueinstellungen, Höher- und Herabgruppierungen **vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand**. Dies gilt nicht nur für nach dem 31. Dezember 2007 neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern bei Höher- und Herabgruppierungen nach der KADO II auch für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ausnahmen vom Vorläufigkeitsvorbehalt gelten gemäß § 12 Abs. 2 ARR-Ü allerdings für Höhergruppierungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ARR-Ü.

Bei Eingruppierungsvorgängen während dieser Zwischenphase in Arbeitsvertragsänderungen bzw. entsprechenden Schreiben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb ausdrücklich Folgendes vorsorglich **klarzustellen**:  
Die Eingruppierung erfolgt vorläufig und begründet weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand (§ 12 Abs. 2 ARR-Ü).

Trotz der Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen nach dem 1. Januar 2008 werden Anpassungen aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung gemäß § 12 Abs. 3 ARR-Ü nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Soweit dabei Rückgruppierungen erforderlich werden, ist eine finanzielle Abfederung durch eine nicht dynamische, abschmelzbare Besitzstandszulage vorgesehen.

### **12.3 Zu § 12 Abs. 4 ARR-Ü - Wegfall von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen**

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind ebenso wie Vergütungsgruppenzulagen mit In-Kraft-Treten der KADO II abgeschafft worden. Dies gilt grundsätzlich auch für im bisherigen Recht begonnene, dort aber nicht mehr vollzogene Aufstiege und entsprechende Aussichten auf Vergütungsgruppenzulagen. Hinreichend verfestigten Expektanzen wird jedoch durch die Besitzstandsregelungen in den §§ 7 und 8 ARR-Ü Rechnung getragen. Eine weitere Ausnahme enthält § 12 Abs. 4 ARR-Ü für Vergütungsgruppenzulagen, die ohne Wartezeit unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zustehen. Werden entsprechende Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2008 übertragen, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter den Voraussetzungen der bisherigen Arbeitsrechtsregelung eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage. Durch die Verweisung auf § 8 Abs. 4 ARR-Ü gelten auch hier die allgemeinen Regeln für an Vergütungsgruppenzulagen anknüpfende Besitzstände.

### **12.4 Zu § 12 Abs. 6 ARR-Ü - Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung**

Die Eingruppierungsvorgänge erfolgen als solche vorläufig noch nach den Regeln des alten Rechts (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü). Die Eingruppierung knüpft bereits an die Entgeltgruppen der KADO II an; dabei wird einheitlich der Begriff "Eingruppierung" für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet.

Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen der Überleitung nach Anlage 1, für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2008 nach Anlage 2. Durch die Anknüpfung an die

Entgeltgruppe liegen Höher- bzw. Herabgruppierungen im Sinne der KADO II und ARR-Ü nur vor, wenn sich durch den Tätigkeitswechsel eine von der vorherigen abweichende Entgeltgruppe ergibt. Ob ein Tätigkeitswechsel im Rahmen des zugrunde liegenden Eingruppierungsvorgangs (auch) zu einem Wechsel der Vergütungsgruppe führt, ist dagegen für die Höher- oder Herabgruppierung nach ARR-Ü und KADO II unerheblich, soweit sich dadurch die Entgeltgruppe nicht ändert. Gleiches gilt für Fallgruppenwechsel.

Die den Vergütungsgruppe zugrunde liegenden Tätigkeitsmerkmale werden durch die Zuordnung zu Entgeltgruppen des KADO II **nicht** zu deren Tätigkeitsmerkmalen.

Gemäß § 12 Abs. 6 ARR-Ü bestimmt sich die Zuordnung der vorläufig fortgeltenden Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen der KADO II bei Eingruppierungen und Einreihungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung nach Anlage 2, soweit sich aus den Maßgaben der ARR-Ü nichts anderes ergibt.

**Anlage 2** gilt damit für die **erstmalige** Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ab dem 1. Januar 2008 **neu eingestellt** werden, und ist auch bei allen folgenden Tätigkeitswechseln dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

Für **übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Sinne von § 1 Abs. 1 ARR-Ü ist nach § 12 Abs. 6 TVÜ im Falle eines Tätigkeitswechsels ebenfalls die Anlage 2 maßgeblich. Allerdings ist die im Rahmen der Überleitung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 ARR-Ü in Verbindung mit Anlage 1 erreichte Entgeltgruppe übergeleiteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der KADO II **bestandsgeschützt**. Damit sind spätere Umsetzungen oder sonstige Tätigkeitswechsel ohne neue Eingruppierung gemäß § 12 Abs. 6 ARR-Ü in Verbindung mit Anlage 2 zulässig, soweit sie sich im Rahmen der bestandsgeschützten Zuordnung nach Anlage 1 halten.

Die Vorläufigkeit gemäß § 12 Abs. 3 ARR-Ü und die den Zuordnungen nach Anlage 2 zugrunde liegenden Wertentscheidungen gelten nur für Eingruppierungen nach dem 1. Januar 2008.

**Dagegen bleiben die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung auch gegenüber der bestandsgeschützten Zuweisung unberührt.**

**Beispiel 1:**

*Eine Mitarbeiterin VergGr. VII mit am 31. Dezember 2007 erfolgtem Bewährungsaufstieg nach VergGr. VIb wird nach Anlage 1 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet. Am 1. März 2008 werden ihr Tätigkeiten nach VergGr. VII (Fallgruppenwechsel in derselben originären Vergütungsgruppe) übertragen; aus der neuen Fallgruppe eröffnet sich gleichfalls der neunjährige Bewährungsaufstieg in VergGr. VIb.*

*Weil die im Wege der Überleitung erreichte Entgeltgruppe im Bestand geschützt ist und sich die Zuordnung zur Entgeltgruppe 6 nach bisherigem Recht in Verbindung mit Anlage 1 nicht geändert hätte, verbleibt die Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 6, obschon sich nach Anlage 2 die Entgeltgruppe 5 ergeben würde. Es handelt sich damit nicht um eine Eingruppierung, sondern um eine bloße Umsetzung.*

**Beispiel 2:**

Ein Mitarbeiter VergGr. H 4 mit Aufstiegen nach H. 5 und H 5 a wird am 1. Januar 2008 in Entgeltgruppe 5 übergeleitet. Am 1. April 2008 werden ihm Tätigkeiten der VergGr. H 4 mit Aufstieg nach VergGr. H 4 a übertragen. Der Mitarbeiter wird am 1. April 2007 herabgruppiert, da sich ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung nach der Anlage 2 in die Entgeltgruppe 4 ergibt und die neue Tätigkeit auch nach Anlage 1 zur Entgeltgruppe 4 geführt hätte.

**13. Zu § 13 ARR-Ü - Entgeltgruppen 2 Ü**

Die Entgeltgruppe 2 Ü gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der Anlage 1 in diese Entgeltgruppe übergeleitet worden sind. Sie gilt zudem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2008 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe H 1 mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe H 2 und H 2 a oder mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe H 2 mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe 2 a eingestellt werden. Die Aufstiegszeiten entsprechen denen der regulären Entgelttabelle.

Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Tabellenwerte (monatlich in €):

| <b>Stufe 1</b> | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b> | <b>Stufe 4</b> | <b>Stufe 5</b> | <b>Stufe 6</b> |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1.470          | 1.630          | 1.690          | 1.770          | 1.825          | 1.865          |

**14. Zu § 14 ARR-Ü - Abrechnung unständiger Bezügebestandteile**

Im neuen Recht werden unständige Bezügebestandteile am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. So sind z.B. die Entgelte für Überstunden, die im Januar 2008 geleistet werden, auf der Grundlage der Verhältnisse im Monat Januar 2008 zu berechnen und mit den Bezügen für März 2008 auszuzahlen.

Damit unterscheidet sich das neue Recht von den bisherigen Vorschriften die als Bemessungsvorschriften ausgestaltet waren und zur Folge hatten, dass die Arbeitsleistungen des Vormonats nach den Vergütungssätzen des laufenden Monats abgerechnet wurden.

Wegen dieser Umstellung der Abrechnung wird festgelegt, dass die unständigen Bezügebestandteile für die bis einschließlich 31. Dezember 2007 geleistete Arbeit - wie bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 2007 - nach dem im Dezember 2007 maßgebenden Kriterien (insbesondere Vergütungsgruppe) zu bemessen und mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 auszuzahlen sind.

## **15. Zu § 15 ARR-Ü - Nebentätigkeiten**

Die Übergangsvorschrift in § 15 ARR-Ü gilt nur für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und lässt für Nebentätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2007 genehmigt wurden, die bisher anzuwendenden Bestimmungen weitergelten. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass in der KADO II nicht mehr auf die Geltung der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird. Dies schließt künftig eine arbeitsvertragliche Inbezugnahme von Bestimmungen des Beamtenrechts aber nicht aus.